

Buchbesprechung

Spirituellen Missbrauch verhindern

Stefan Federbusch ofm

Bei dem vorliegenden Werk handelt es sich um die Dokumentation des Symposiums „Interventionsmöglichkeiten bei Geistlichem Missbrauch“, das im September 2024 vierzig Fachleute im Heinrich Pesch Haus in Ludwigshafen zusammenführte.

Es thematisierte die Erfahrung, dass spirituelles Leben nicht immer aufbauend und förderlich ist, „sondern ... übergriffig, manipulierend, verletzend und sogar traumatisierend sein“ kann (23). „Dieses Buch möchte nicht nur die Mechanismen spirituellen Missbrauchs offenlegen, sondern auch Bewusstsein für dessen weitreichende Folgen schaffen und Wege des Umgangs sowie der Prävention und Intervention aufzeigen“ (15). Die Expertinnen und Experten beschäftigen sich mit dem (geistlichen) „Missbrauch hinter dem Missbrauch“, der in seinen Folgen nicht weniger drastisch und beeinträchtigend sein kann wie sexualisierte Gewalt. Denn jede Form von Missbrauch basiert auf dem Missbrauch von Macht in asymmetrischen Beziehungen und kann zu teils lebenslänglich anhaltenden Traumata und psychischen Belastungen führen.

Die Dokumentation beinhaltet zunächst ein Vorwort von Klaus Mertes SJ, eine Einführung der Herausgeber Ulrike Gentner und Dr. Peter Hundertmark, die Entwicklungslinien der Thematik in der Katholischen Kirche von Hannah A. Schulz sowie Definitionen geistlichen Missbrauchs – eine Annäherung von Alessandra Pozzo.

Die Beiträge sind dann in vier Abteilungen gegliedert. Teil 1 umfasst Rechtliche Perspektiven, Teil 2 Organisationale Perspektiven, Teil 3 Schutz von Betroffenen und Teil 4 Handlungsempfehlungen. Da die insgesamt 19 Artikel hier nicht alle einzeln betrachtet werden können, sei darauf verwiesen, wo m.E. besonders hilfreiche Akzente gesetzt werden.

Dies ist zunächst einmal in der Frage der Definition der Fall, denn es wird mehrfach betont, dass es noch immer an einer solchen allgemeinverbindlichen Bestimmung dessen, was spirituellen Missbrauch ausmacht, fehlt. Alessandra Pozzo hat daher aus den Einzelbeschreibungen eine umfassende etwa halbseitige Gesamtbeschreibung erstellt (vgl. 45-46). Bei prägnanten Einzeldefinitionen kommt es darauf an, ob sie eher von der theologischen oder eher von der (kirchen)rechtlichen Warte auf das Geschehen schauen. Ersteres ist beispielsweise bei Klaus Mertes der Fall, der bei Geistlichem Missbrauch von einer „tiefer liegende[n] Verwechslung von geistlichen Personen mit der Stimme Gottes selbst“ (36) spricht und somit von einem Verstoß gegen das 1. Gebot oder bei Anton Witwer, der eine „Vergewaltigung der göttlichen Tugenden“ als den „Missbrauch von Glaube, Hoffnung und Liebe“ (36) erkennt. Eine stimmige Definition scheint mir mit der folgenden vorzuliegen: „Spirituelle Gewalt liegt vor, wenn persönliche, geistliche, oder institutionelle Autorität dazu benutzt wird, die Interessen, die Integrität und das Recht auf religiöse Selbstbestimmung einer anderen Person unangemessen zu beschränken“

(69). Zu vermeiden ist auf jeden Fall, dass „Spirituellel Missbrauch / Missbrauch geistlicher Autorität“ oder ähnlich gelagerte Begriffe zu reinen Containerbegriffen, Schlagworten oder gar Kampfbegriffen werden.

Es bedarf einer Definition, um Rechts- und damit Handlungssicherheit zu schaffen. Ein zu normierender Sachverhalt muss klar umschrieben sein, um ihn mit Sanktionen belegen zu können. Einen entsprechenden Versuch haben die deutschen Bischöfe mit ihrer Arbeitshilfe Nr. 338 „Missbrauch geistlicher Autorität“ gestartet. Stephanie Rieth würdigt sie als ein Statement (Wir nehmen dieses Thema ernst), als ein Bekenntnis (Missbrauch geistlicher Autorität – das gibt es!) und als eine Erkenntnis (Es gibt systemische Zusammenhänge, die Missbrauch geistlicher Autorität ermöglichen). Was sie vermisst und die Arbeitshilfe nicht bietet: ausreichende Handlungssicherheit (vgl. 52). Dies liegt u.a. daran, dass laut Thomas Weißhaar „Menschen durch das Kirchenrecht nicht ausreichend vor geistlichem Missbrauch geschützt sind“ (57). Denn das Fehlen einer Definition führe dazu, „dass weder negativ im Sinne eines Verbotes oder positiv eines Schutzrechts noch im Strafrecht einfach ein Canon genannt werden kann, der geistlichen Missbrauch verbietet oder unter Strafe stellt“ (59).

Ein weiterer Aspekt scheint mir bedeutsam, der insbesondere für Ordensleute gilt, indem er die säkularen (Grund)Rechte mit den kirchlichen und ordensrechtlichen Komponenten zusammenbringt und nach den Spezifika fragt, die sich aus der Ordenstheologie beispielsweise in Bezug auf den Gehorsam ergeben. Hier ist der Beitrag von Sr. Lydia Schulte-Suttrum OSB „Handlungsmöglichkeiten Höherer Ordensoberer gegen geistlichen Missbrauch“ hilfreich, der das „Vademecum des droits des religieux er religieuses“ aus Frankreich aufgreift, das in 37 Artikeln die Rechte von Ordensleuten benennt (vgl. 89-98). Der Gesamttext findet sich mit einer Einführung von Sr. Véronique Margron, O.P. als erster Teil der Handlungsempfehlungen (vgl. 234-246).

Angesichts der Tatsache, dass es 131 vom Heiligen Stuhl anerkannte Vereine von Gläubigen mit internationalem Charakter gibt (vgl. 131), verwundert es nicht, dass es mit der gegebenen Vielfalt nicht einfach ist, ein einheitliches Handlungs- und Vorgehensmuster zu entwickeln. Von den Fachleuten wird empfohlen, dass die jeweiligen kirchlichen Institutionen eine „Interzeptionsstelle“, eine Anlaufstelle für Betroffene, einrichten und mit entsprechenden personellen und finanziellen Ressourcen ausstatten.

Markus Wüstefeld nennt verschiedene Aspekte, die in diesem Kontext Berücksichtigung finden sollten wie die Schaffung von Eskalationsverfahren, von partikularrechtlichen Rechtsgrundlagen und einer kirchlichen Verwaltungsgerichtsordnung (vgl. 153-156). Ähnlich wie für die Prävention sexualisierter Gewalt sollten auch für den Bereich des Missbrauchs geistlicher Autorität institutionelle Schutzkonzepte entwickelt werden.

Jochen Sautermann erläutert die hilfreichen Bedingungen für Gespräche mit Betroffenen und betont dabei die Wichtigkeit hinreichend sicherer Räume. Er führt dazu vier Aspekte eines „safe space“ aus: einen objektiven Rahmen, eine Gesprächshaltung des Gegenübers, eine Auseinandersetzung mit der gebrochenen religiösen Sehnsucht und Frömmigkeit sowie der erforderliche minimale Vertrauensvorstoß des Betroffenen, damit überhaupt ein heilsamer Prozess in Gang kommen kann (vgl. 210). Er listet eine ganze Reihe von hilfreichen Haltungen und Verhaltens-

weisen auf (vgl. 212) und benennt die interaktionellen Dynamiken von Projektionen, Idealisierung, Übertragung und Gegenübertragung (vgl. 213-215).

Aus den Überlegungen der Beiträge der Tagung haben die Herausgeber „Empfehlungen für Verantwortliche in der katholischen Kirche von den Expertinnen und Experten“ zusammengefasst (247-258). „So wird das Buch zu einem unverzichtbaren Leitfaden für Prävention und Intervention im kirchlichen Raum“ (Buchcover). Vielleicht nicht unverzichtbar, aber doch angesichts der Uferlosigkeit des Themas, wie Klaus Mertens im Vorwort konstatiert, mit dem ein oder anderen wichtigen Hinweis, was es bedarf, um dem spirituellen Missbrauch dieselbe notwendige Aufmerksamkeit zu schenken wie der sexualisierten Gewalt.



Bibliografie

Ulrike Gentner / Peter Hundertmark (Hg.)
Spirituellen Missbrauch verhindern
Wegweiser für Prävention
und Intervention
273 Seiten
Echter Verlag, Würzburg 2025
ISBN 978-3-429-06809-7
Preis: 26,- Euro